

Nr. 359 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Mag.^a Gutschl, Steidl, Svazek BA und Egger MBA (Nr. 346 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die zwar ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime) fällt in die Kompetenz der Länder. Das Salzburger Pflegegesetz regelt die Leistungen von Pflegeeinrichtungen und regelt Standards für die Leistungserbringung. Diese Leistungen müssten auch in der aktuellen Krisensituation sichergestellt werden. Dazu seien flexible und rasche Lösungen und gegebenenfalls an die Krise angepasste Ausnahmen notwendig. Die Träger von Pflegeeinrichtungen sollten daher für die Dauer der COVID-19-Krise von bestimmten Mindeststandards befreit werden, da die Einhaltung aller Mindeststandards nach dem Salzburger Pflegegesetz unter diesen Umständen nicht immer möglich sei. Damit Personen mit einem stationären Pflege- oder Betreuungsplatz versorgt werden könnten, werde es darüber hinaus notwendig sein, vorübergehend neue Ersatzquartiere zu schaffen. Da auch eine rasche Verfahrensführung in der aktuellen Situation nicht möglich sei, solle die Frist generell auf sechs Monate erhöht werden. Diese Ausnahme-Maßnahmen sollten bis 30.6.2020 gelten und im Bedarf per Verordnung bis längstens 31.12.2020 verlängert werden können.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. bis 4 keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Mag.^a Gutschl, Steidl, Svazek BA und Egger MBA (Nr. 346 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 346 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. April 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.